

**Zwischenbericht zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
zum Bebauungsplan
„Nadelbaumäcker“ Ulm-Eggingen**

Stand 15.5.2016

Auftraggeber:
Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Dr. Andreas Schuler
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1 Erfassungen

Für das Vorhaben werden in Absprache mit der Stadt Ulm folgende Erhebungen durchgeführt.

- Vögel, Reptilien, Fledermausquartiere, Haselmaus: Fünf Begehungen morgens
- Fledermäuse: Vier Begehungen abends ab der Ausflugzeit mit Detektor

Bisher wurden drei Begehungen morgens für die Brutvögel, zwei für Haselmaus und Reptilien durchgeführt. Die Begehungen für die Fledermäuse beginnen je nach Witterung Mitte bis Ende Mai.

2 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

2.1 Säugetiere

In den Baumhöhlen der Obstbäume und in den aufgehängten Nistkasten sind Quartiere für Fledermäuse nicht auszuschließen. Die Erhebungen dazu beginnen in den nächsten Tagen. Konkrete Aussagen sind erst nach den Erhebungen möglich.

Die Haselmaus wurde bisher nicht nachgewiesen. Alle weiteren Arten (Biber ect.) können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

2.2 Vögel

Auf der Baufläche wurde bisher eine typische Avizönose der Obstwiesen aus Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Star und Wacholderdrossel festgestellt. Hervorzuheben ist das Vorkommen des auf der Vorwarnliste stehenden Feldsperlings mit mehreren Brutpaaren.

2.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde bisher nicht nachgewiesen.

2.4 Weitere Arten

Ein Vorkommen von weiteren artenschutzrelevanten Arten (Amphibien, Käfer, Schmetterlinge) ist aufgrund der Habitatstruktur und der floristischen Ausstattung auszuschließen.

3 Ausblick

Aufgrund der Vorkommen von Vögeln und ggf. Fledermäusen sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Tötung (Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr) notwendig. Ferner sind bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vor allem für den Feldsperling und ggf. von Fledermäusen, Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen zu erwarten.

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG bei Durchführung dieser Maßnahmen nicht erfüllt sind.